

Geschäftsbedingungen für Mietverträge „Der Saubermann“

1. Dem Mieter obliegt es, den Mietgegenstand vor Versand oder Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel sofort zu rügen. Er hat Mängel - gleich welcher Art - unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der bestimmt, ob und in welcher Weise die Mängel zu beseitigen sind. Unterlässt er dies, so geht die Haftung auf ihn über mit Ausnahme der Mängel, die verborgen waren bzw. auch ohne Abschluss des Mietvertrages aufgetreten wären.
2. Der Mieter darf die Mietsache nur sach- und fachgerecht und schonend nutzend. Der Mieter darf nur einwandfreie Mietgegenstände benutzen. Sobald der Mietgegenstand Mängel aufweist, hat der Mieter dem Vermieter sofort Mitteilung zu machen. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand dritten zu überlassen.
3. Die Kosten der Behebung der vom Vermieter zu vertretenden Mängel an der Mietsache trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche (z.B. für Folgeschäden) sind ausgeschlossen. Der Mieter stellt den Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
4. Transportkosten, Betriebskosten, Kosten für Werkzeugverschleiß (Z.B. Bürsten und Scheiben) gehen zu Lasten des Mieters. In den vereinbarten Preisen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
5. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, unbefugter Benutzung, für Verlust, Diebstahl, Brand- und/oder Wasserschäden haftet der Mieter. Erst nach erfolgter Rücklieferung erlischt dessen Haftung. Der Mieter verzichtet auf die Einrede, der Mietgegenstand sei nicht durch den Vermieter abgeholt worden.
6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Mietgegenstandes, sowie durch Bedienpersonal des Vermieters entstehen, solange der Mietgegenstand im Besitz des Mieters ist. In diesem Falle gilt das Personal des Vermieters ausschließlich als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Mieters.
7. Zwecks Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand zurückzuliefern. Vor der Rücklieferung sind die Mietsachen vom Mieter zu reinigen und ggf. zu demontieren. Unterbleibt dies, wird das Mietverhältnis stillschweigend fortgesetzt. Das Mietverhältnis endet erst mit der Rückgabe des einwandfreien Materials.
8. Den Mietpreisen liegt ein Tagessatz von max. 24 Stunden zugrunde. Bei Überschreitung wird je angefangenem Tag ein weiterer Tagessatz berechnet.
9. Die Miete und das gelieferte Material ist ohne irgendwelche Abzüge im Voraus zahlbar.
10. Die Miete beginnt mit dem Tage der Abholung und endet mit der Rücklieferung.
11. Zusätzliche Vereinbarungen der Parteien gelten nur dann, wenn sie schriftlich abgefasst und von beiden Parteien unterschrieben wurden.
12. Erfüllungsort für Abholung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Eschweiler.
13. Einzelne unzulässige Bestimmungen oder Vereinbarungen berühren nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages.